

## **Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes zur flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen (Motion Schmidt)**

### **Auswertungsbericht vom 22. Januar 2024**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Vorgehen.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Vernehmlassungsadressaten .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Vernehmlassungsteilnehmende .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Quantitative Auswertung und Zusammenfassung der Bemerkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4.1 Vorbemerkungen.....</b>	<b>5</b>
<b>4.2 Grundsatz .....</b>	<b>6</b>
<b>4.3 Finanzierung.....</b>	<b>6</b>
<b>4.4 Anstellung und Ausbildungsprofil .....</b>	<b>8</b>
<b>4.5 Strategische Führung .....</b>	<b>9</b>
<b>4.6 Weitere Bemerkungen .....</b>	<b>10</b>
<b>5. Schlussbemerkung .....</b>	<b>10</b>

## 1. Vorgehen

Am 6. September 2023 wurde der erläuternde Bericht betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes zur flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen (Motion Schmidt) vom Regierungsrat in die Vernehmlassung verabschiedet. Daraufhin wurden die Vernehmlassungsadressaten gemäss Liste vom Erziehungsdepartement zur Stellungnahme mittels Fragebogen eingeladen. Der Fragebogen beinhaltete acht Fragen zu den Kernbereichen der Teilrevision und die Möglichkeit, weitere Bemerkungen anzufügen. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 8. Dezember 2023 angesetzt, Stellungnahmen wurden bis am 15. Dezember 2023 entgegengenommen. Gestützt auf die Vernehmlassung wird das Erziehungsdepartement die definitive Vorlage ausarbeiten. Ziel ist es, die Vorlage (Bericht und Antrag des Regierungsrates) im Frühling 2024 an den Kantonsrat zu überweisen.

## 2. Vernehmlassungsadressaten

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung. Zudem wurde die Vernehmlassung öffentlich freigegeben. Die entsprechenden Unterlagen wurden im Internet publiziert ([www.sh.ch](http://www.sh.ch)).

- Stadt- und Gemeinderäte
- Schulbehörden, Schulleitungen und Schulvorstehende
- Departemente und Staatskanzlei
- Obergericht
- Politische Parteien (im Kantonsrat vertreten)
- Erziehungsrat
- Elternräte (via Schulbehörden, Schulleitungen und Schulvorstehende)
- Stufen- und Fachkonferenzen
- LSH (Verband der Lehrpersonen Schaffhausen)
- VSLSH (Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schaffhausen)
- Schaffhauser Sonderschulen
- Sonderschulrat
- Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH)
- Hochschulrat der PHSH
- Öffentlichkeit (Information und Unterlagen: [www.sh.ch](http://www.sh.ch))

### 3. Vernehmlassungsteilnehmende

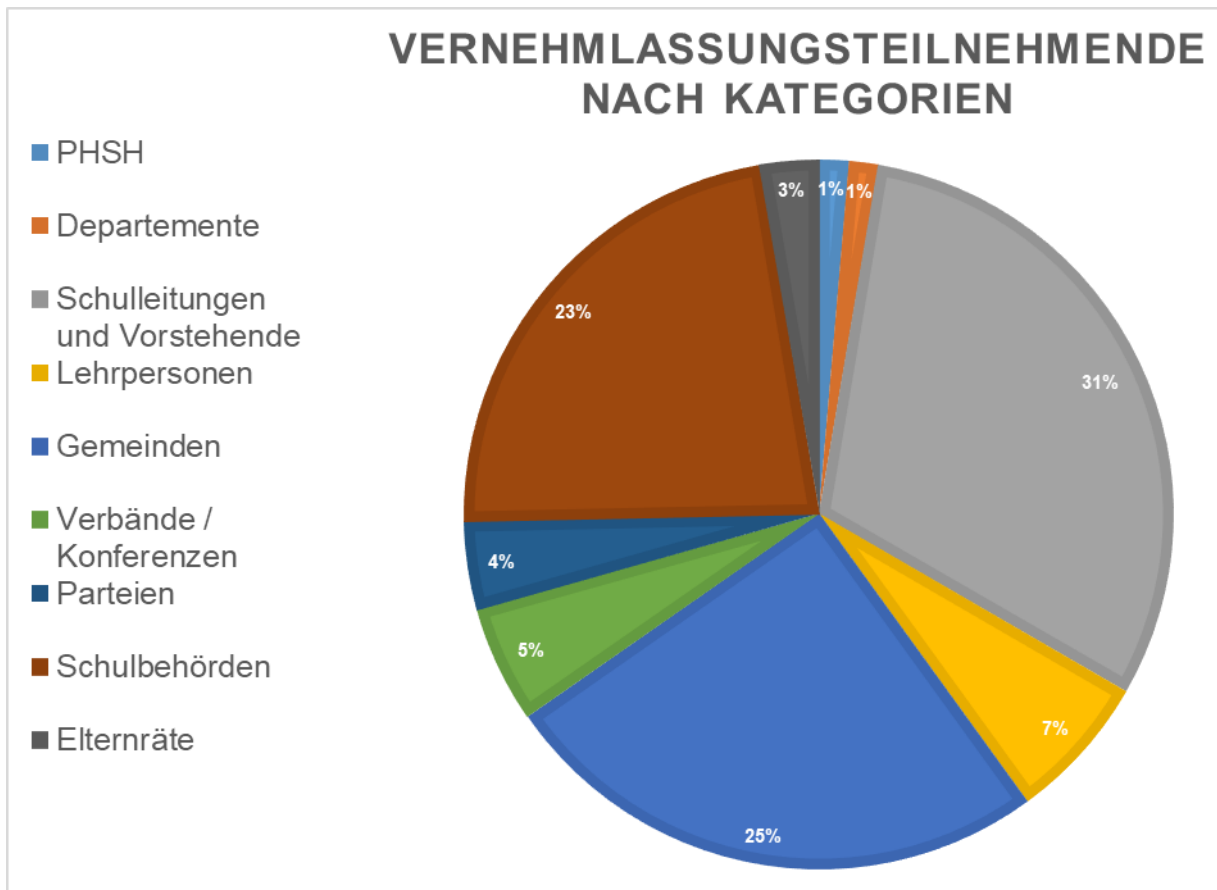
Innert der Vernehmlassungsfrist bzw. bis zum 15. Dezember 2023 gingen beim Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen insgesamt 75 Stellungnahmen ein, wovon 73 Vernehmlassungsteilnehmende den Fragebogen ausgefüllt und zwei einen Mitbericht verfasst haben. Sieben Vernehmlassungsadressaten haben auf eine Stellungnahme verzichtet. An der Vernehmlassung haben sich die folgenden Teilnehmenden beteiligt:

<b>Gemeinden (19)</b>	<b>Schulleitungen / Vorstehende (23)</b>	<b>Verwaltungen und Behörden (1)</b>
- Barga	- 2x SL Thayngen Primarschule (PS)	- Finanzdepartement
- Beggina	- SL Thayngen Orientierungsschule (OS)	
- Beringen	- SL Ramsen	<b>Schulbehörden (17)</b>
- Buchberg	- SL Stein am Rhein OS	- Lohn-Büttenhard
- Büttenhardt	- VST Schulhaus (SH) Breite PS	- Gächlingen
- Dörflingen (zusammen mit Schulbehörde)	- SL Neunkirch PS	- Merishausen-Barga
- Hallau	- SL Gächlingen PS	- Stein am Rhein
- Merishausen	- SL Hallau OS	- Trasadingen
- Neuhausen am Rh. (zusammen mit SL und Schulbehörde)	- SL Hallau-Oberhallau PS	- Thayngen
- Neunkirch	- VST SH Zündelgut PS	- Löhningen
- Rüdlingen	- SL Wilchingen-Trasadingen PS	- Randental
- Thayngen	- 6x SL Schulen Neuhausen am Rheinfall (zusammen mit Gemeinde und Schulbehörde)	- Beringen
- Trasadingen	- SL Stein am Rhein PS	- Hallau
- Siblingen (zusammen mit Schulbehörde)	- SL Rüdlingen-Buchberg PS	- Dörflingen
- Schaffhausen (zusammen mit Stadtschulrat)	- VST SH Hoberg und Kreuzgut PS	- Ramsen
- Stein am Rhein	- SL Beringen OS	- Rüdlingen-Buchberg
- Stetten	- VST SH Buchthalen OS	- Neuhausen am Rheinfall (zusammen mit Gemeinde und SL)
- Wilchingen	<b>Konferenzen / Verbände (4)</b>	- Siblingen (zusammen mit Gemeinde)
- Verband der Gemeindepräsidenten	- LSH	- Schaffhausen (zusammen mit Stadtschulrat)
	- VSLSH	- Verbandsschulbehörde GOSU
	- Sekundarstufe-I-Konferenz	
	- Primarschulkonferenz	<b>Weitere Akteure (8)</b>
<b>Parteien (3)</b>		- PHS
- Grüne		- Elternrat Steig SH PS
- GLP		- Elternforum SH Rosenberg PS
- SP		- 5x Einzelne Lehrpersonen

In einigen Gemeinden haben der Gemeinderat bzw. Stadtrat und die Schulbehörde gemeinsam eine Stellungnahme verfasst. Diese Stellungnahmen wurden bei der quantitativen Auswertung als zwei Stimmen gezählt. Bei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ging von der Gemeinde, der Schulbehörde und den sechs Schulleitungen eine gemeinsame Stellung-

nahme ein. Diese wurde entsprechend mehrfach gezählt. Im Übrigen wurde jede Vernehmlassungsantwort als eine Stimme erfasst.

Die Möglichkeit der Stellungnahme wurde hauptsächlich von Stakeholdern aus dem Bildungsbereich und von den Gemeinden genutzt. So stammen 70% der Rückmeldungen aus dem Schulfeld und 25% von den Gemeinden.



#### 4. Quantitative Auswertung und Zusammenfassung der Bemerkungen

##### 4.1 Vorbemerkungen

Mit Bezug auf die Fragen 1 bis 8 finden sich nachfolgend eine quantitative Auswertung sowie eine Zusammenfassung der dazu eingegangenen Bemerkungen. Bei der Frage 9 hatten die Vernehmlassungsteilnehmenden die Möglichkeit, weitere Bemerkungen und/oder Fragen zu notieren. Kommentare, welche dabei mehrfach genannt wurden, sind unter Kapitel 4.6 erfasst.

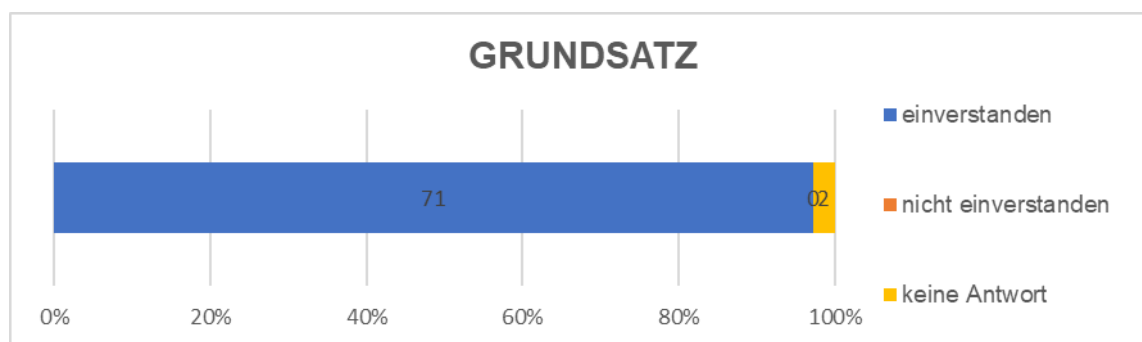
Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben sich bei einigen Fragen enthalten bzw. keine Antwort abgegeben. Dies betrifft vor allem Lehrpersonen, die sich nicht zu Finanzierungsfra-

gen geäußert haben. Diese Enthaltungen sind jeweils bei den entsprechenden Fragen unter der Rubrik «keine Antwort» erfasst.

## 4.2 Grundsatz

### Frage 1:

*Sind Sie damit einverstanden, dass die öffentlichen Schulen und Kindergärten der Primar- und Sekundarstufe I im Kanton Schaffhausen als geleitete Schulen im Gesetz verankert werden?*

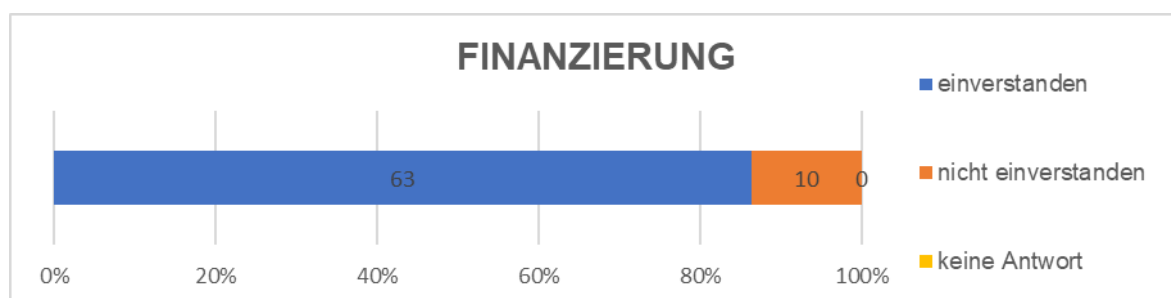


Dass die öffentlichen Schulen der Volksschule als geleitete Schulen im Gesetz verankert werden sollen, ist unbestritten. Bis auf eine Enthaltung sind alle Vernehmlassungsteilnehmende damit einverstanden, das Schulgesetz dahingehend anzupassen.

## 4.3 Finanzierung

### Frage 2:

*Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton an den Besoldungskosten der Schulleitungen und Schulsekretariatsmitarbeitenden mittels höherem Kostenanteil bei den Löhnen der Lehrpersonen beteiligt?*

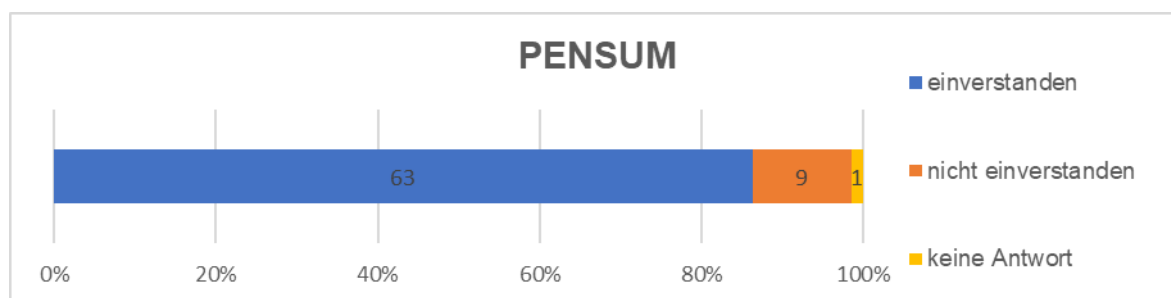


Die Frage der finanziellen Beteiligung des Kantons an den Besoldungskosten der Schulleitungen und Schulsekretariate hat hohe Zustimmung erzielt. Über 80 % der Antworten fielen positiv aus. In den Bemerkungen wurde jedoch von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden moniert, dass der in der Berechnung angenommene Lohn für die Position der Schulleitung zu tief angesetzt sei. Entsprechend sei dann auch der Kostenteiler anzupassen. In der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des

Kantons Schaffhausen (VGGSH), welcher sich mehrere Gemeinden angeschlossen haben, wird ein Bruttolohn (inkl. Sozialabgaben) von CHF 167'850.– statt CHF 155'000.– gefordert. Auf den Kostenteiler würde sich dies wie folgt auswirken: Gemeindeanteil: 54.1 % und Kantonsanteil: 45.9 %.

**Frage 3:**

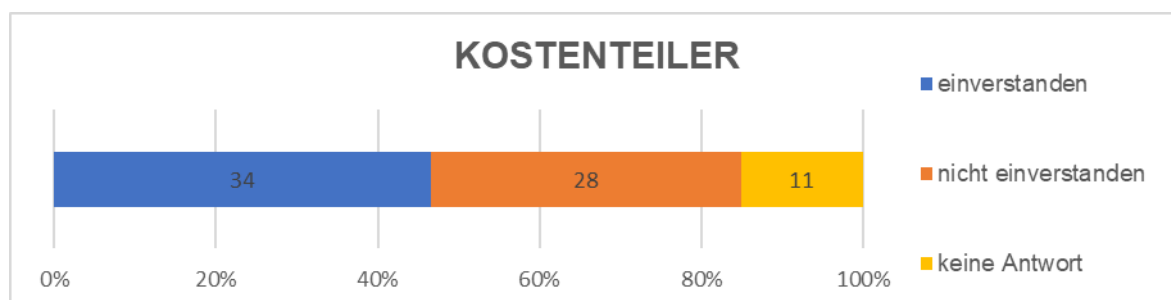
*Sind Sie damit einverstanden, dass ein 100 %-Schulleitungspensum 238 Schülerinnen und Schülern entspricht?*



Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Basis für die Berechnung des Pensums (238 Schülerinnen und Schüler ergeben ein 100% SL-Pensum) wird grossmehrheitlich als realistisch eingeschätzt. Über 80 % der Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten diesen Vorschlag. Vereinzelt wird eine tiefere Schülerzahl gewünscht (z.B. 200 oder 185 Kinder pro 100 % SL-Pensum). In mehreren Antworten wurde vorgeschlagen, aufgrund der schwankenden Anzahl Schülerinnen und Schüler eine Bandbreite und den Faktor 0,42 % SL-Pensum pro Schülerin bzw. Schüler als minimalen Wert zu definieren. Weiter wurde vereinzelt ein Sockelpensum von 50 % bis 60 %, unabhängig der Anzahl Schülerinnen und Schüler, gewünscht. Dies, weil es viele Aufgaben einer Schulleitung gebe, die unabhängig der Grösse der Schule anfallen würden. Zudem wurde vereinzelt eine periodische Überprüfung der Pensumberechnung (alle zwei/vier Jahre) angeregt.

**Frage 4:**

*Sind Sie mit dem errechneten Kostenteiler beim Finanzierungsmodell (Kanton 45,7 % und Gemeinden 54,3 %) einverstanden?*



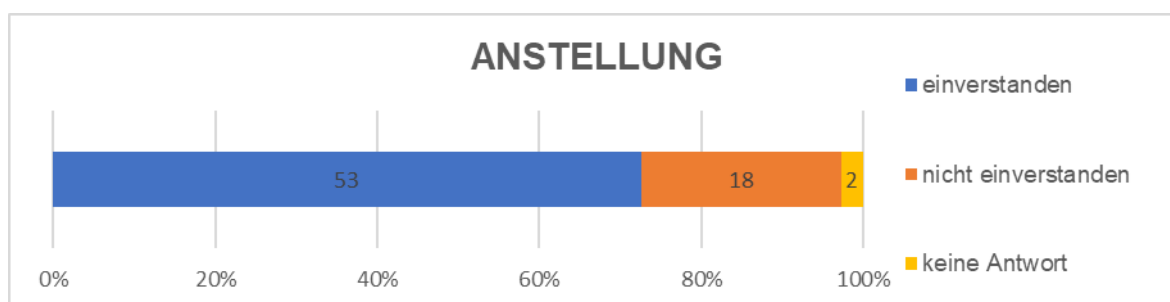
Der errechnete Kostenteiler wird von etwas weniger als der Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Die relativ hohe Ablehnungsquote ergibt sich aus den Überlegun-

gen zur Frage 2, bei welcher mehrere Teilnehmende eine höhere Besoldung vorschlagen, woraus ein entsprechend anderer Kostenteiler resultieren würde. In einigen Antworten wird pauschal eine höhere Beteiligung des Kantons gefordert und vereinzelt werden Berechnungsbeispiele gewünscht.

#### 4.4 Anstellung und Ausbildungsprofil

##### Frage 5:

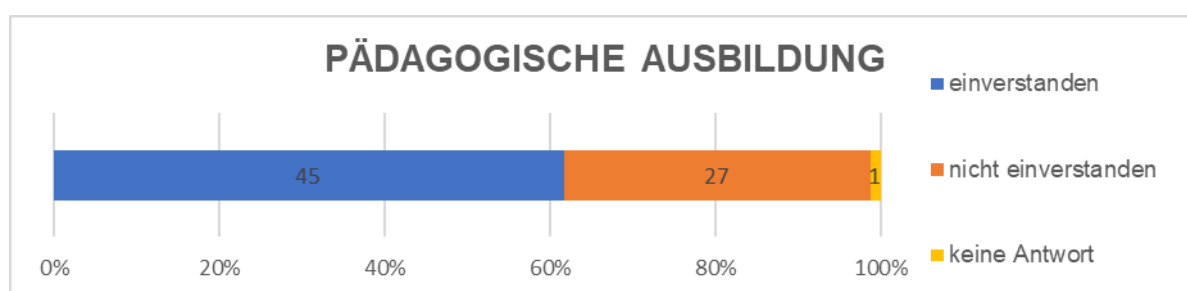
*Sind Sie damit einverstanden, dass Schulleitungen der öffentlichen Schulen künftig Arbeitnehmende des Kantons sind (kantonale öffentlich-rechtliche Anstellung)?*



Über 70% der Vernehmlassungsteilnehmenden sind damit einverstanden, dass die Schulleitungen künftig Arbeitnehmende des Kantons sind. Für viele überwiegen die Vorteile der kantonalen Anstellung. Ablehnende Rückmeldungen kamen hauptsächlich von den Gemeinden, oft mit dem Argument der Flexibilität, welche den Gemeinden erhalten bleiben soll.

##### Frage 6:

*Sind Sie damit einverstanden, dass für die Anstellung als Schulleiter bzw. Schulleiterin keine pädagogische Ausbildung (Lehrdiplom) mehr vorausgesetzt wird?*

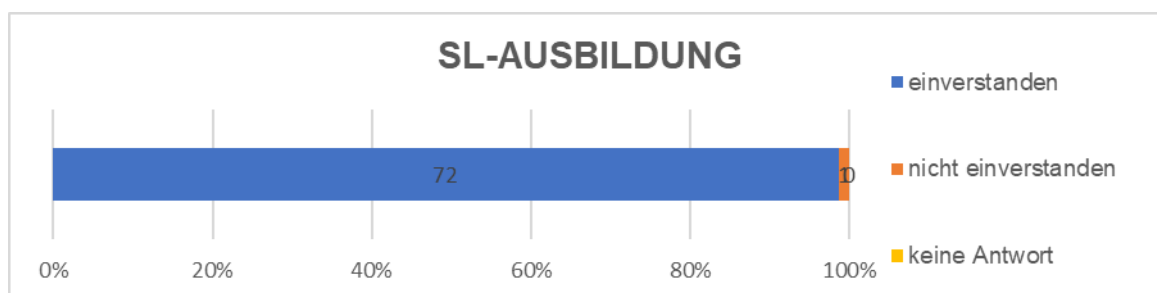


Dass für die Anstellung als Schulleitung keine pädagogische Ausbildung mehr vorausgesetzt werden soll, wird von 60 % der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Die ablehnenden Antworten werden damit begründet, dass nur eine Schulleitung mit pädagogischer Ausbildung genügend qualifiziert sei, Lehrpersonen zu führen und zu beurteilen, und dass Personen ohne entsprechenden pädagogischen Hintergrund von den Lehrpersonen weniger gut akzeptiert würden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Schulleitungen regelmässig für einzelne Lektionen einspringen und dies dann ohne pädagogische Ausbildung nicht mehr im gleichen Mass möglich wäre. Für Schulleitungen ohne Lehrdiplom werden unter anderem Weiterbildungen, das Erfordernis von Erfahrung im schulischen Kontext oder das Vorweisen eines pädagogischen Diploms als wichtig erachtet.

#### Frage 7:

*Sind Sie damit einverstanden, dass für die Anstellung als Schulleiter bzw. Schulleiterin weiterhin eine Schulleitungsausbildung vorausgesetzt wird, resp. innerhalb von drei Jahren ab Anstellungsbeginn absolviert werden soll?*

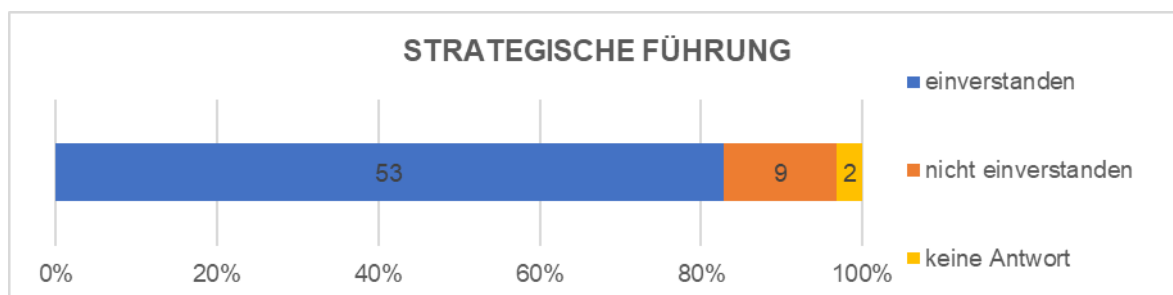


Dass eine Schulleitungsausbildung innerhalb der ersten drei Jahre absolviert werden soll, wird bis auf eine ablehnende Antwort von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. In den Bemerkungen wird mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Kostenbeteiligung seitens Kanton angezeigt sei.

### **4.5 Strategische Führung**

#### Frage 8:

*Sind Sie damit einverstanden, dass mit der flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen den Gemeinden offenstehen soll, ob sie weiterhin eine Schulbehörde haben oder die strategische Führung der Schulen dem Gemeinderat überlassen möchten?*



Über 80% der Vernehmlassungsteilnehmenden sind damit einverstanden, es künftighin den Gemeinden zu überlassen, ob die strategische Führung der Schulen einer Schulbehörde oder dem Gemeinderat obliegen soll. Die Notwendigkeit einer strategischen Führung wird dabei nicht infrage gestellt, die mögliche Kompetenzverschiebung wird aber begrüsst.



#### **4.6 Weitere Bemerkungen**

Öfters erwähnt wurde der Wunsch, dass beim einem Lehrdiplom als Voraussetzung, bereits angestellte Schulleitungen ohne Diplom nach einer Eignungsprüfung im System verbleiben können müssten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines Schulsekretariats nicht näher beschrieben und begründet wurde und in Schulen, wo die Sekretariatsarbeit von der Schulleitung erledigt wird, dies in der Berechnung des SL-Pensums einfließen müsste.

#### **5. Schlussbemerkung**

Zum Schluss bedanken wir uns bei allen Vernehmlassungsteilnehmenden für die intensive Auseinandersetzung und die zahlreichen Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes zur flächendeckenden Einführung von geleiteten Schulen im Kanton Schaffhausen (Motion Schmidt).

Schaffhausen, 22. Januar 2024

Das Erziehungsdepartement